

Stellungnahme Rechtsdienst

Einschätzungen
zuhanden der
landrätlichen Kommission
Bau, Raumplanung und
Verkehr

Staatskanzlei
Rechtsdienst



Glarnerland
macht bekannt.

Glarnerland

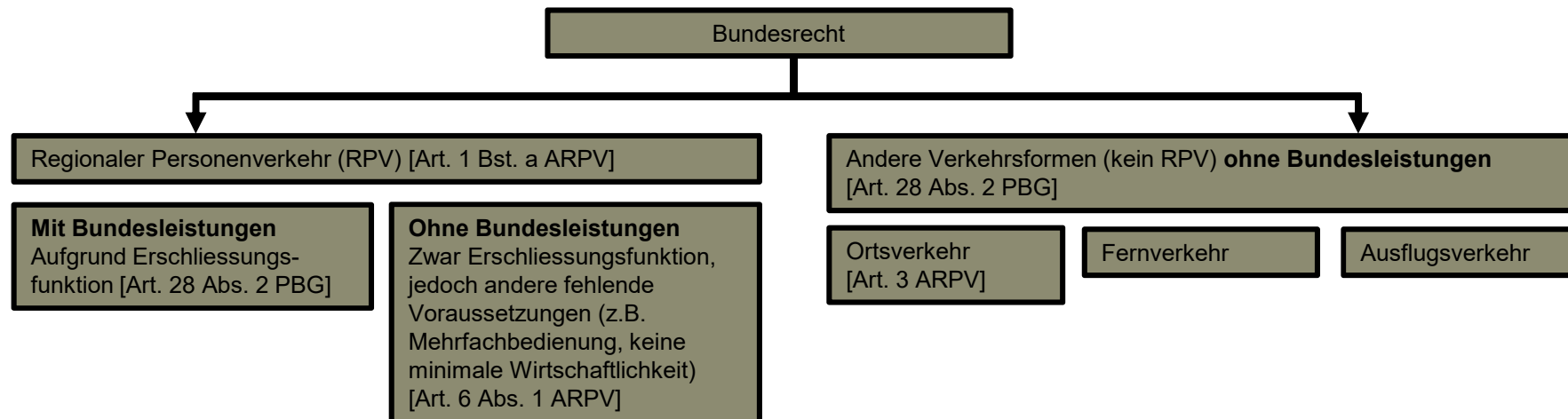
Agenda

- I. Rechtliche Einschätzung der Buslinie 544 (Schwanden–Kies)
- II. Verhältnis Praxis und Gesetz
- III. Spielraum für kommunalen Entscheid
- IV. Anerkennung einer neuen Linie?
- V. Legitimiert ein Landratsbeschluss eine wiederholende Ausgabe?

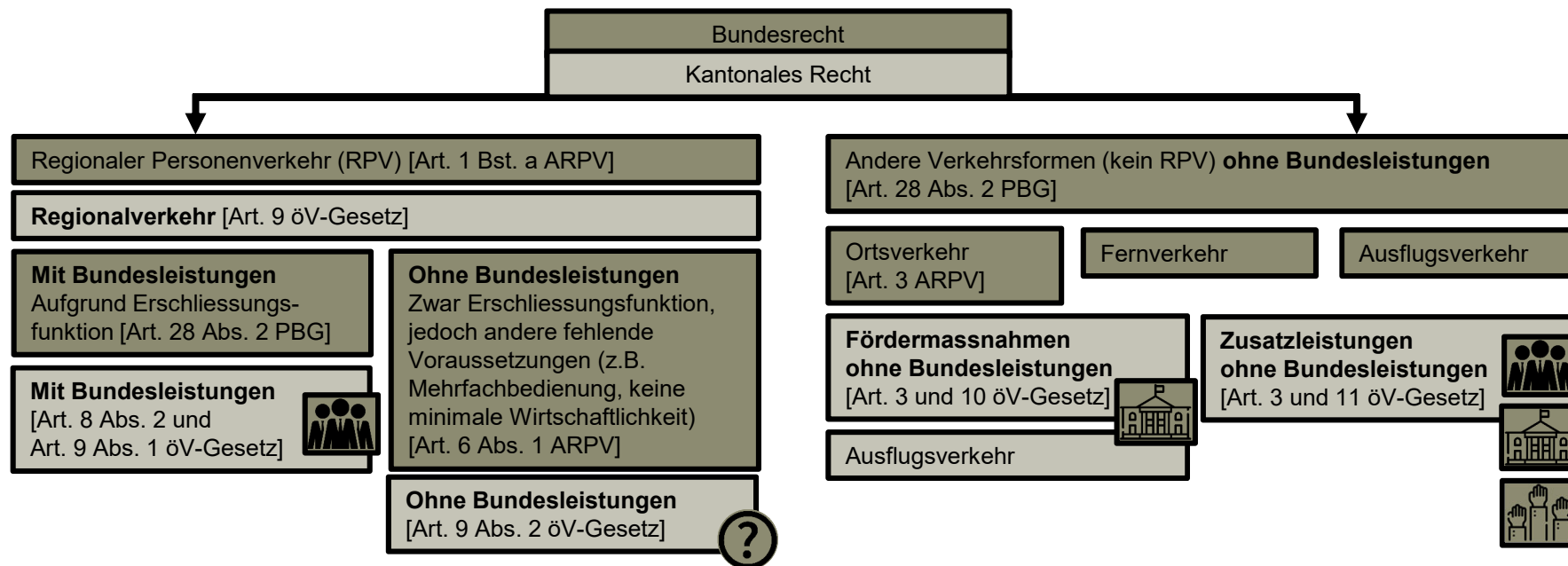
Rechtliche Einschätzung der Buslinie 544 (Schwanden–Kies)

Anwendung von Artikel 9 oder 10 öV-Gesetz

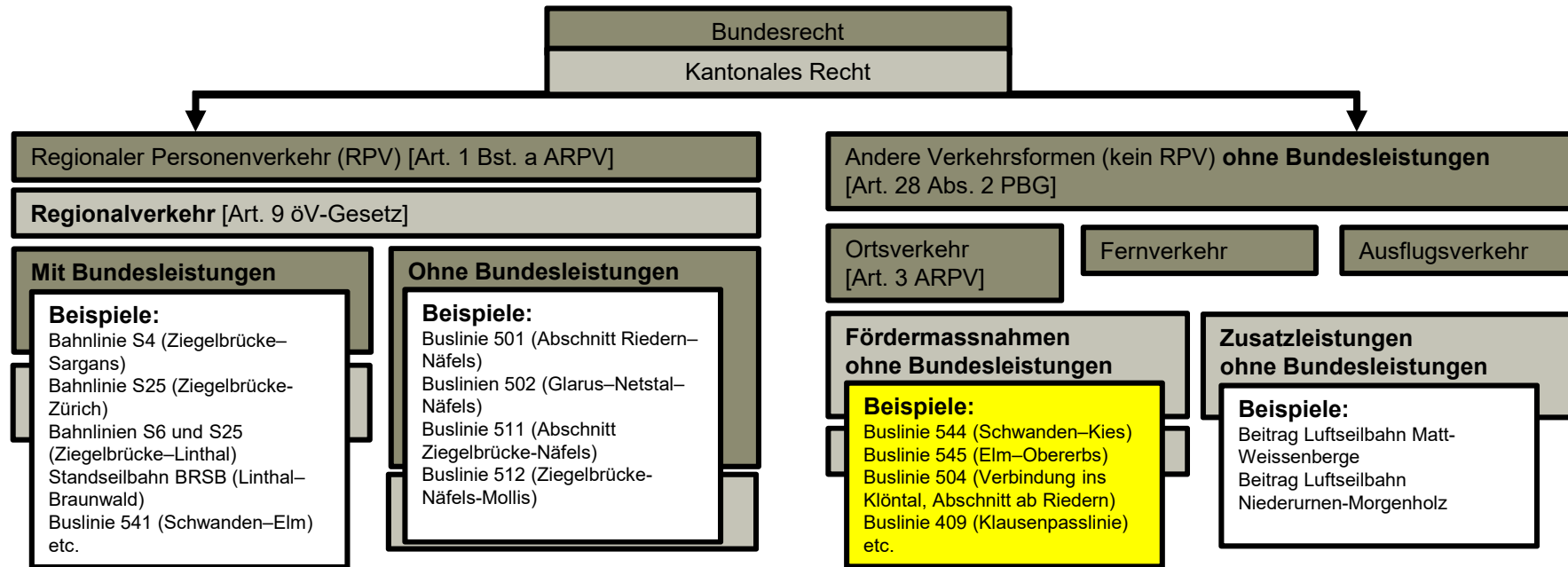
Unterscheidung im Bundesrecht



Unterscheidung im kantonalen Recht



Anwendung des kantonalen Rechts



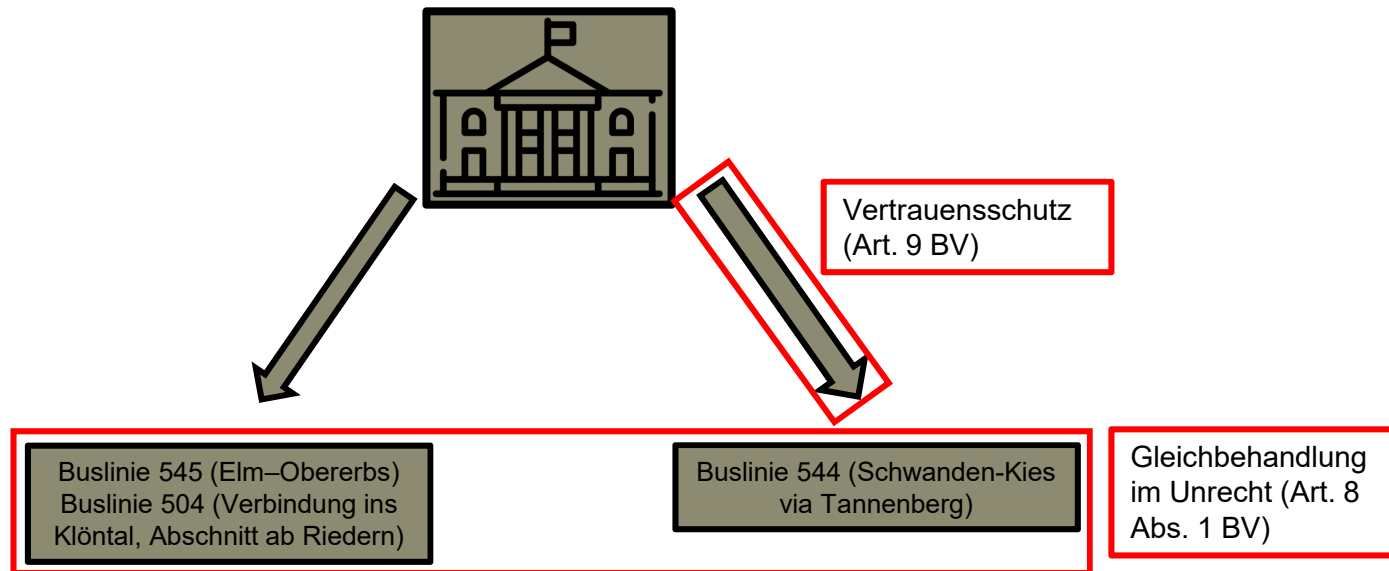
Antwort

- Die Buslinie 544 (Schwanden–Kies):
 - Stellt keinen RPV dar – darum **nicht** Artikel 9 öV-Gesetz;
 - Stellt keine Zusatzleistung dar – darum **nicht** Artikel 11 öV-Gesetz;
 - Stellt einen **Ausflugsverkehr** dar – **darum Artikel 10 Absatz 4 öV-Gesetz.**
- Eine Anwendung andere Kategorisierung würde die Bestimmung in Artikel 10 Absatz 4 öV-Gesetz (als *lex specialis*) obsolet machen.

Verhältnis Praxis und Gesetz

Gleichbehandlung im Unrecht und Vertrauensschutz

Massgebliche Rechtsverhältnisse

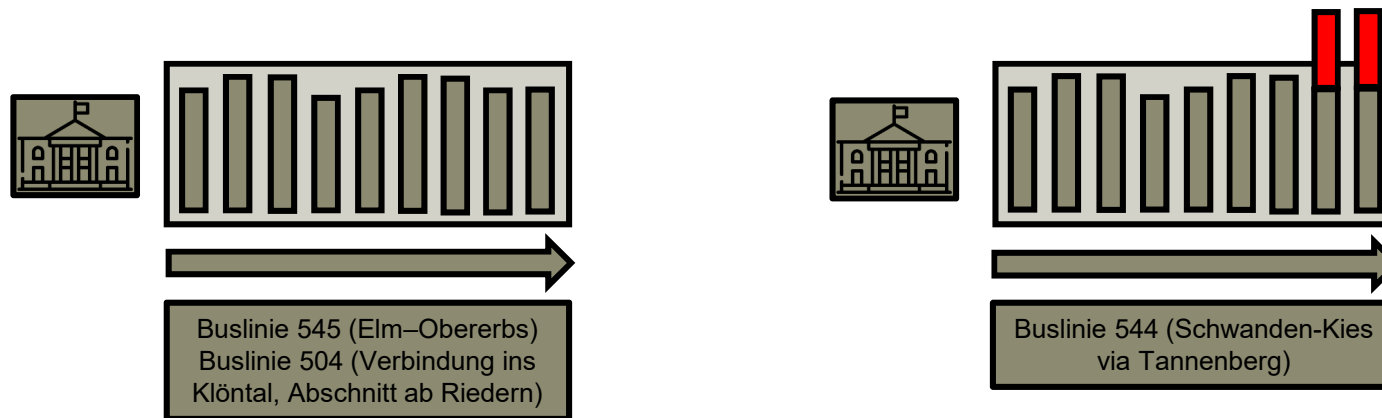


Gleichbehandlung im Unrecht (1/3)

– Voraussetzungen:

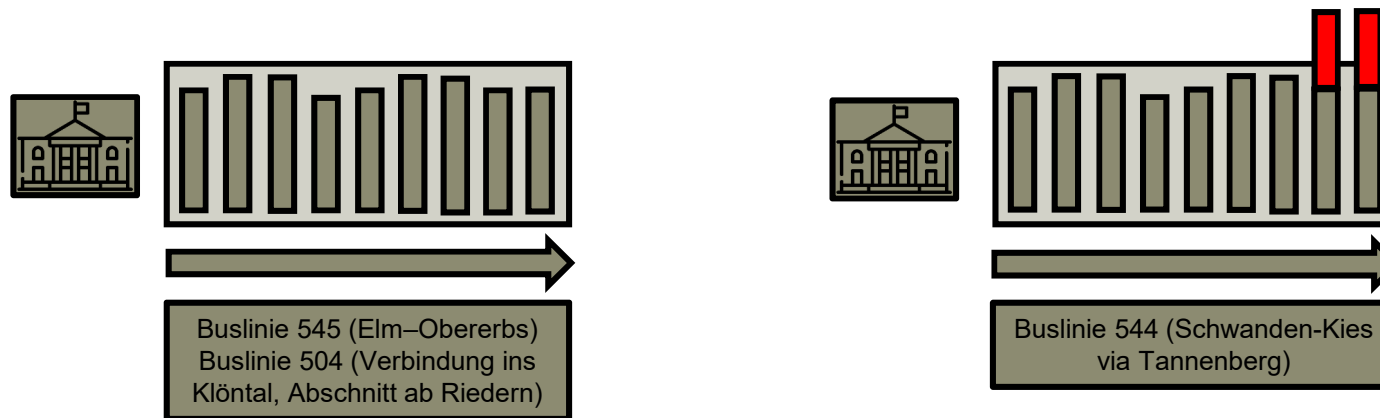
– **Stimmen die zu beurteilenden Fälle überein?**

– Zwar sind alle Linien des Ausflugsverkehrs, aber sachlich stimmen sie nicht (mehr) überein:



Gleichbehandlung im Unrecht (2/3)

- Voraussetzungen:
 - **Weicht dieselbe zuständige Behörde in ständiger Praxis vom Gesetz ab?**
 - Die ständige (widerrechtliche) Praxis bezieht sich lediglich auf den ursprünglichen Umfang



Gleichbehandlung im Unrecht (3/3)

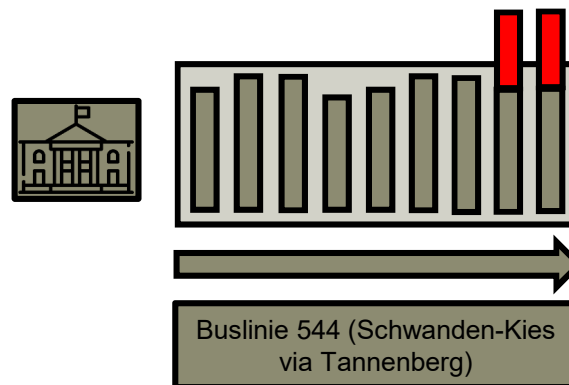
- Voraussetzungen:
 - **Geben die Behörden ausdrücklich zu erkennen, auch inskünftig nicht gesetzeskonform entscheiden zu wollen?**
 - Im ursprünglichen (streckenmässigen und finanziellen) Umfang schon. Die Haltung gegenüber dem neuen Umfang ist in Bezug auf die bisherige Praxis **irrelevant**.
- **Fazit:**
 - Es besteht kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht im neuen Umfang. Ein solcher kann höchstens für den ursprünglichen (streckenmässigen und finanziellen) Umfang des Kantonsbeitrages bejaht werden.

Vertrauensschutz (1/3)

– Voraussetzungen:

– **Besteht eine Vertrauensgrundlage und ein Vertrauen?**

– Ja, aber nur im ursprünglichen Umfang der (widerrechtlichen) Praxis



Vertrauensschutz (2/3)

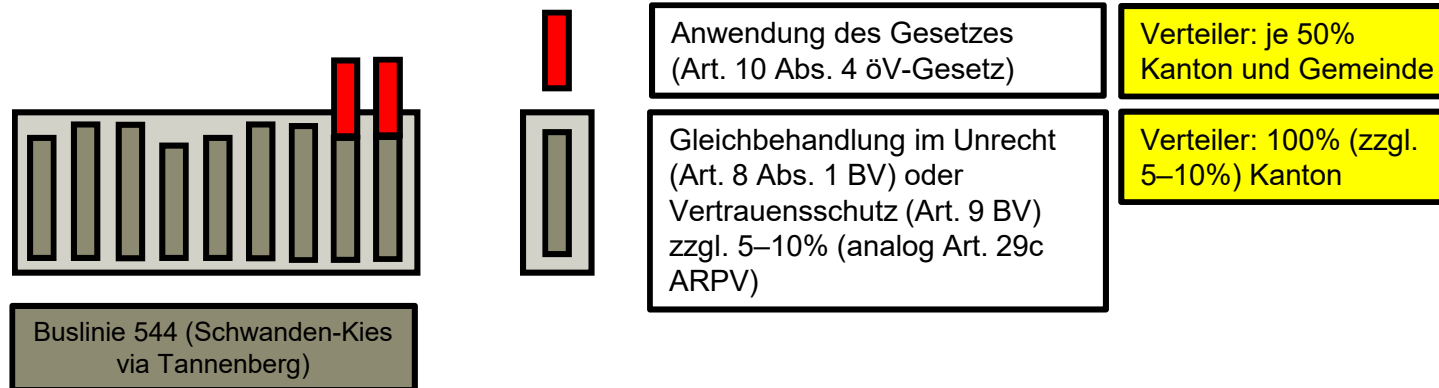
- Voraussetzungen:
 - **Wurde eine Vertrauensbestätigung (Disposition) getätigt?**
 - Ja, aber gestützt auf ein weitergehendes Vertrauen, für das keine Grundlage bestand
 - **Besteht ein Kausalzusammenhang?**
 - Ja

Vertrauensschutz (3/3)

- Voraussetzungen:
 - **Interessenabwägung**
 - Grundsatz der Gesetzmässigkeit
 - Besonderer Härtefall (!)
- **Fazit:**
 - Anerkennung eines Vertrauensschutzes im ursprünglichen Umfang
 - Hinzukommend noch 5–10% Abweichungstoleranz (analog Art. 29c ARPV)
 - Gewährung einer **Übergangsfrist** bis zum Inkrafttreten des totalrevidierten öV-Gesetzes

Antwort

- Gleichbehandlung im Unrecht oder Vertrauensschutz im ursprünglichen Umfang
- Darüber hinaus Anwendung des Gesetzes



Spielraum für kommunalen Entscheid

Auslegung von Artikel 10 öV-Gesetz

Auslegung von Artikel 10 öV-Gesetz

– Absatz 4

⁴ Durch Beschluss des Landrates können Angebote des Ortsverkehrs sowie Linien, die ausschliesslich dem Ausflugsverkehr dienen, und die von Bundesleistungen ausgeschlossen sind, als beitragsberechtigt anerkannt werden. Für die Kostenbeteiligung der Gemeinden kommen die Absätze 1, 2 und 3 zur Anwendung.

– Absatz 1

¹ Werden bei neuen Verkehrsrechten, neueröffneten Verkehrsverbindungen oder bei Verlängerung bestehender Verkehrsverbindungen während der ersten Jahre (Versuchsbetrieb) vom Bund keine Beiträge ausgerichtet, so sind die nicht gedeckten Kosten je zur Hälfte vom Kanton und den betroffenen Gemeinden zu tragen.

– Absatz 2

² Der Landrat entscheidet über die Einführung eines Versuchsbetriebes zur Erweiterung des Verkehrsangebotes gemäss Absatz 1. Er gewährt den erforderlichen Gesamtkredit und bestimmt die Gemeinden, die zur Leistung von Gemeindeanteilen verpflichtet sind.

– Absatz 3

³ Können sich die beitragspflichtigen Gemeinden nicht über den Verteiler einigen, entscheidet darüber der Regierungsrat endgültig.



Der **Landrat** anerkennt durch Beschluss ein Angebot (Orts- oder Ausflugsverkehr) als beitragsberechtigt.



Das **Gesetz** sieht einen Automatismus vor (50% Kanton, 50% betroffene Gemeinden).



Der **Landrat** gewährt durch Beschluss den Gesamtkredit und bestimmt die betroffenen Gemeinden.



Der **Regierungsrat** entscheidet im Streitfall über Verteilung der 50% auf betroffene die Gemeinden.

Antwort

- Artikel 10 Absatz 5 öV-Gesetz sieht lediglich ein **Anhörungsrecht** vor:

⁵ Vor der Beschlussfassung sind die Gemeinden anzuhören.

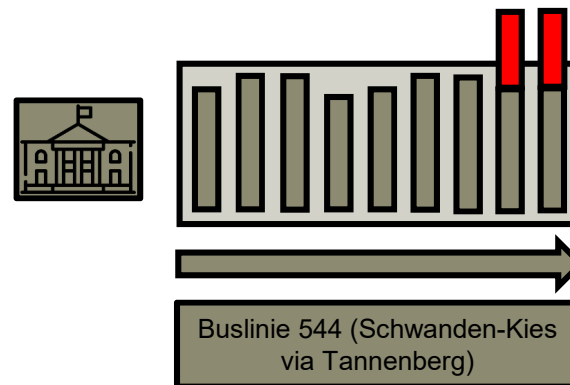
- **De iure** kein autonomer, kommunaler Entscheid, **de facto** bisher so gehandhabt.

Anerkennung einer neuen Linie?

Anwendung von Artikel 10 öV-Gesetz

Antwort

- Formell handelt es sich um dieselbe Linie (gleicher Anfangs- und Endpunkt i.S. von Art. 4 Bst. b ARPV)
- Materiell hat sich der Sachverhalt stark geändert und Gleichheitssatz (Art. 8 Abs. 1 BV) legt Ungleichheit nahe
- Frage kann aber **offen bleiben**
- Die Aufgabe ist **nicht gebunden**



Legitimiert ein Landratsbeschluss eine wiederholende Ausgabe?

Auslegung von Artikel 39 Absatz 2 FHG

Antwort

- Geringe Ausgaben dürfen ausnahmsweise («im Einzelfall») auch ohne gesetzliche Grundlage vorgenommen werden (Art. 39 Absatz 2 Satz 2 FHG), wenn dies kompensiert werden kann (demokratische Legitimation)
- Bei **wiederkehrenden Ausgaben** werden aber von der Lehre in Bezug auf die Normdichte **strengere Anforderungen** gestellt:
 - Gegenstand, Kreis der Empfänger, Anspruchsvoraussetzungen und Bemessung müssen in den Grundzügen im Gesetz selbst vorgesehen sein und im Verordnungsrecht weiter ausgeführt
 - Wiederkehrende Ausgaben können nicht kompensiert werden!
- Eine Ermächtigungsnorm wie Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe b KV genügt diesen Anforderungen nicht
- Besteht keine gesetzliche Grundlage, so ist diese zu schaffen, bevor die Ausgabe getätigt wird (Art. 39 Absatz 2 Satz 1 FHG)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Fragen!

